

Briefanschrift: Kreisverwaltung Düren · 52348 Düren

An die  
**Mitglieder des Naturschutzbeirates**  
(nachrichtlich an die stellv. Beiratsmitglieder)

**Umweltamt**

**Dienstgebäude**

Bismarckstr. 16, Düren

**Zimmer-Nr. B 609**

**Auskunft**

Martin Castor

Fon 02421/22-1066300

Fax 02421/22-1066990

m.castor@kreis-dueren.de

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

Servicezeiten

**Mo bis Do 8 bis 16 und Fr 8 bis 13 Uhr**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

66/3

Datum

31. Juli 2023

Einladung zur 15. Sitzung des Naturschutzbeirates

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Einladung zur**

**15. Sitzung des Beirates**

**bei der Unteren Naturschutzbehörde**

**am Mittwoch, den 16. August 2023, 18:00 Uhr,**

**Sitzungsraum B 130 Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16**

**SEEN & ENTDECKEN | [kreis-dueren.de](https://www.kreis-dueren.de)**

**Sparkasse Düren**  
IBAN:DE80 3955 0110 0000 3562 12  
SWIFT-BIC: SDUEDE33XXX

**Postbank Köln**  
IBAN:DE50 3701 0050 0079 1485 03  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Zentrale**  
0 24 21.22-0

**Paketanschrift**  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

**Datenschutz-Hinweise**  
[kreis-dueren.de/datenschutz](https://www.kreis-dueren.de/datenschutz)

**Soziale Medien**  
[kreis-dueren.de/socialmedia](https://www.kreis-dueren.de/socialmedia)

## Tagesordnung für die 15. Sitzung

### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Naturschutzbeirates am 11.07.2023
2. Bericht des Vorsitzenden über getroffene Entscheidungen
3. Bericht des Vorsitzenden über Entscheidungen bei Verfahren der Bauleitplanung
4. Anhörung des Beirats in aktuellen Verfahren der Bauleitplanung (vorsorglich)
5. Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach
6. Laufende Verfahren in der Bauleitplanung
  - 6.1. Stadt Düren: 49. Flächennutzungsplanänderung "Arnoldsweiler Versorgungsmarkt"
  - 6.2. Stadt Nideggen: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
7. Verfahren zur Anhörung des Naturschutzbeirates in Bauleitplanverfahren
8. Mitteilungen und Anfragen
  - 8.1. BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von drei WEA in Linnich-Körrenzig/Hottorf
  - 8.2. Mitteilungen
  - 8.3. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung**

9. Mitteilungen und Anfragen

Die Vorlagen/ Mitteilungen zu TOP 5, 6.1, 6.2, 7 und 8.1 sind beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

**Dr. Achim Siepen**

Für die Richtigkeit:

Martin Castor

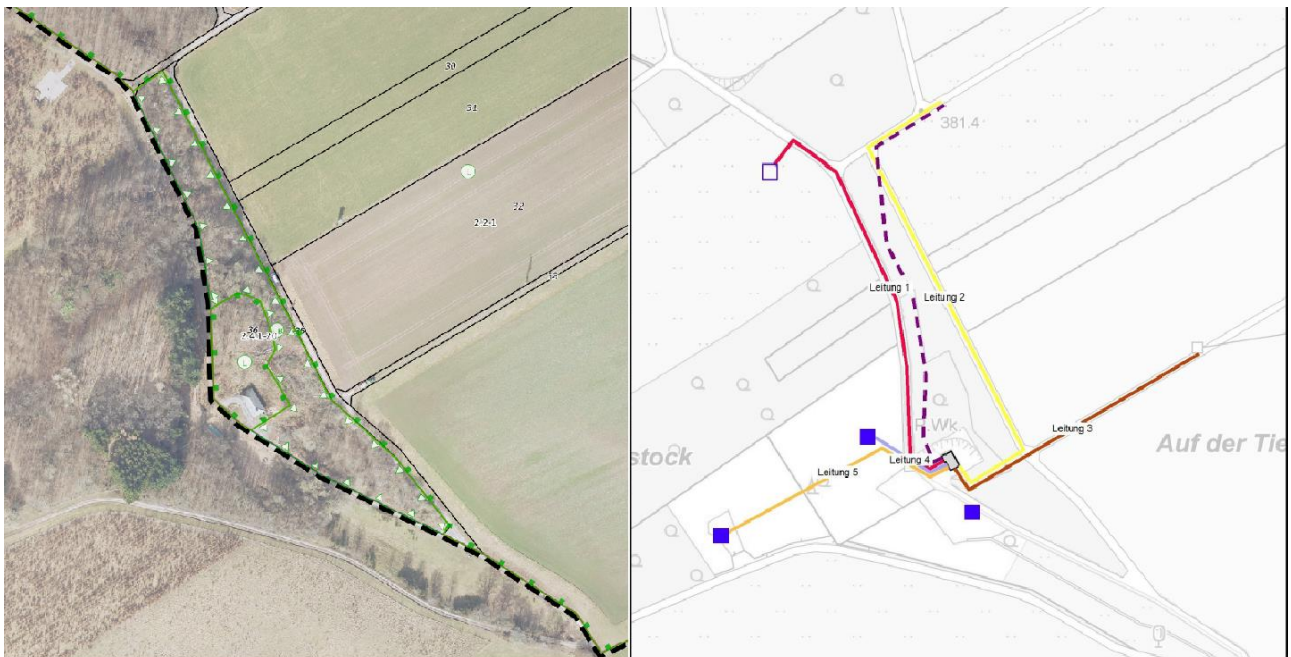
## Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach

### Sachverhalt:

Im Bereich der Wassergewinnungsanlage Düttling ist zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung die Errichtung neuer Brunnenanlagen, sowie die Erneuerung und Neuverlegungen von Leitungen notwendig.

Die Brunnenanlagen werden im Zuständigkeitsbereich des Kreis Euskirchen errichtet. Im Kreis Düren werden zwei neue Leitungen (eine Wasserleitung und eine Stromleitung) neu verlegt.

Die Wassergewinnungsanlage selbst sowie ein Großteil der Leitungsverlegung befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Voreifel im Bereich Vlaten – Hergarten - Düttling" gemäß Ziffer 2.2-1 des rechtskräftigen Landschaftsplans Heimbach. Die naturschutzfachlichen Belange des dortigen Vorhabens zur Leitungsverlegung sind von den Verboten des Landschaftsplans unberührt, da die Leitungen unterirdisch innerhalb von befestigten Straßen- und Wegeflächen verlegt werden. Für die Neuverlegung der Leitungen 2 und 3 ist jedoch auf ca. 46 m Länge eine Leitungsverlegung durch den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil "Obstwiese südlich von Düttling" gemäß Ziffer 2.4.1-20 des rechtskräftigen Landschaftsplans Heimbach notwendig. Die Leitungen werden direkt angrenzend an das Betriebsgebäude durch den geschützten Landschaftsbestandteil verlegt. In diesem Bereich befindet sich aktuell eine Wiesenfläche (Abb. 2).



**Abbildung 1: Schutzgebietsabgrenzung der Wassergewinnungsanlage; Schwarz= Grenze des Kreisgebietes Düren; Geplante Leitungsverlegung: gelb (2) & rot (3): Neue Leitungen im Kreis Düren; gestrichelt: Bestand, wird nicht geändert**

Entsprechend wurde bei der Unteren Naturschutzbehörde die naturschutzfachliche Befreiung zur Verlegung der Leitung innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteils beantragt.

Gehölze oder besonders geschützte Biotope werden im Rahmen der Verlegungsarbeiten nicht beansprucht oder entfernt. Nach der Verlegung der Leitungen wird die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand als Wiesenfläche zurückversetzt.



**Abbildung 2: Aktuelles Foto der geplanten Leitungstrasse im geschützten Landschaftsbestandteil**

Die Alternative zur Leitungsverlegung durch den Landschaftsbestandteil wäre eine Leitungsverlegung auf einer zusätzlichen Länge von rund 265 m im Landschaftsschutzgebiet. Hierdurch würde ein erheblicher Mehraufwand entstehen, sowie eine deutliche Vergrößerung der Arbeiten im Landschaftsschutzgebiet notwendig werden.

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Handlungen verboten, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Insbesondere verboten ist u.a. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern. Unberührt bleibt die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen in befestigten Straßen- und Wegeflächen.

Eine Ausnahme von diesen Verboten ist im Landschaftsplan Heimbach innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen nicht vorgesehen. Daher beabsichtigt die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW zu gewähren. Die Entwicklung bzw. Änderung des Trinkwasserbedarfs bzw. der Grundwassersituation war bei der Erstellung des Landschaftsplans Heimbach mit der Rechtskraft im Jahr 2010 nicht absehbar. Eine Atypik liegt somit vor.

Die Befreiung kann weiterhin gewährt werden, da für die öffentliche Daseinsvorsorge der Trinkwasserversorgung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und somit die materiellen Befreiungsvoraussetzungen gemäß BNatSchG erfüllt sind.

Durch die Leitungsverlegung werden keine Bestandteile des Landschaftsbestandteils entfernt oder verändert. Da es sich zudem nur um 46 m Länge handelt, wird von einer Verbandsbeteiligung gem. § 66 Absatz 1 Nr. 3a) LNatSchG auf Grundlage des § 66 Abs. 2 LNatSchG abgesehen, da keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind.

#### Beschlussvorschlag:

Der Naturschutzbeirat macht von seinem Widerspruchsrecht gegen die Gewährung der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 75 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW zur "Leitungsverlegung an der Kläranlage Düttling, Stadt Heimbach" keinen Gebrauch.



## Stadt Düren: 49. Flächennutzungsplanänderung "Arnoldsweiler Versorgungsmarkt"

### Sachverhalt:

Beabsichtigt ist die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters im Norden von Arnoldsweiler, im Kreuzungsbereich der Neusser Straße / Mörikestraße. Die derzeit unbebaute Fläche soll zu einem Nahversorgungsstandort mit einem Lebensmitteldiscounter entwickelt werden. Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 1,04 ha. Bei dem vorgesehenen Gebiet handelt es sich um eine Fläche, welche zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird.

Verfahrensschritt ist die Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/407. Gemäß der mitgeteilten Beurteilungsmaßstäbe handelt es sich nicht um einen bedeutsamen Bebauungsplan.

Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: [https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle\\_beteiligungen](https://www.dueren.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/aktuelle_beteiligungen)



Konkret geplant ist die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandel-Marktes mit angeschlossener Bäckerei/Café mit einer Gesamtverkaufsfläche von 1.108 m<sup>2</sup>. Hierzu zählt die Errichtung eines Discountmarktes mit Pfandrücknahme, Windfang, einer Verladerrampe zur Anlieferung der Sortimente sowie den dazugehörigen Nutzflächen. Vor dem Discountmarkt werden Stellplätze für Kunden sowie eine Sammelbox für Einkaufswagen positioniert.



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Düren von 1999 stellt den Bereich der Änderung entlang der Mörikestraße als Wohnbaufläche dar. Der nördliche Bereich entlang der Neusser Straße ist landwirtschaftliche Fläche. Die Planänderung beinhaltet die Änderung der Darstellung von einer „Wohnbaufläche“ und einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zu einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel (Lebensmitteldiscounter) + Gastronomie“ sowie einer Grünfläche mit der Überlagerung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“.

Im Süden und Osten grenzt an das Plangebiet Wohnbebauung an. Im Westen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Norden grenzt das Plangebiet an Landwirtschaftliche Flächen sowie darüber hinaus an die Trasse der Autobahn A 4 und einen Windpark. Die Übergänge zu Gehölzen könnten als Lebensraum für verschiedene Insektenarten dienen. Die Bodenverhältnisse sind überwiegend anthropogen überprägt und erfüllen ihre ökologischen Bodenfunktionen nur teilweise. Gewässer befinden sich nicht im Planungsgebiet.

Was das Landschaftsbild betrifft, ist das Gebiet durch Wohnbauten sowie den Windpark deutlich vorgeprägt.

Das Gebiet weist eine Eignung für landschaftsgebundene Erholungsformen auf. Das Plangebiet weist keine erhebliche Fernwirkung auf. Im Zusammenhang mit der Planung werden sich geringe nicht vermeidbare Auswirkungen auf die Umwelt ergeben.

Hinsichtlich der Tierwelt sind die überplanten Flächen potenziell als Nahrungsflächen und Jagdrevier für siedlungstolerante Vogelarten sowie Fledermäuse geeignet. Die vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme stellt zusammenfassend fest, dass als Ergebnis festgehalten werden kann, dass bei der Ortsbesichtigung keine Hinweise für ein Vorkommen von streng geschützten Arten oder Arten der roten Liste/ Vorwarnliste auf der Planfläche festgestellt wurden.

Ein Vorkommen von Fledermäusen oder anderen streng geschützten Säugetierarten ist aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen und fehlender Quartiermöglichkeiten nicht zu erwarten. Amphibien und Reptilien sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da entsprechende Habitatstrukturen fehlen.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten. Um baubedingte Tötungen durch eine Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern muss eine Entfernung von Grünstrukturen (Büsche und Bäume) generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten.

Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sollen verschiedene Maßnahmen berücksichtigt werden, welche der Vermeidung, Minderung und dem Ausgleich von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. Vorgesehen ist unter anderem: Erhalt von Gehölzen in Randbereichen des Plangebiets, Durchgrünung der Parkplatzflächen, Anlage einer Randeingrünung und einer artenreichen Mähwiese im Norden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beiratsmitglieder über das Verfahren per Email am 17.07.2023 informiert wurden. Da eine Fristverlängerung hausintern abgestimmt werden konnte, kann die Stellungnahme bis zum 18.08.2023 abgegeben werden, so dass eine Beratung in der Beiratssitzung am 16.08.2023 erfolgen kann.

## **Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren

## **Stadt Nideggen: Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"**

### Sachverhalt:

Der Kreis Düren wurde von der Stadt Nideggen in dem o.g. Bauleitplanverfahren gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch im Rahmen der Offenlage beteiligt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Beiratsmitglieder über das Verfahren per Email am 24.07.2023 informiert wurden. Da eine Fristverlängerung hausintern abgestimmt werden konnte, kann die Stellungnahme bis zum 18.08.2023 abgegeben werden, so dass eine Beratung in der Beiratssitzung am 16.08.2023 erfolgen kann.

Vor dem Hintergrund der Ausgangssituation beabsichtigt die Stadt Nideggen die Ausweisung von Flächen mit den Ausschlusswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung (Konzentrationszonen). Hierdurch soll die Erfüllung der Flächenziele nach WindBG unterstützt, die Windenergie zugleich jedoch auf die am besten dafür geeigneten Flächen gelenkt werden. Auf der Grundlage des bestehenden Flächennutzungsplans wird das Planungsziel nicht erreicht. In diesem werden Konzentrationszonen nicht dargestellt, sodass sich die Zulässigkeit von WEA auf den gesamten Außenbereich des Stadtgebietes erstreckt. Eine lenkende Funktion auf die am besten geeigneten Flächen ist insofern nicht gegeben. Vor diesem Hintergrund sollen Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Die Darstellung soll im Wege eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes i. S. d. § 5 Abs. 2 b BauGB erfolgen. In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Durch das Büro VDH in Erkelenz wurde im Vorfeld eine „Standortuntersuchung zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Stadt Nideggen“ erstellt.

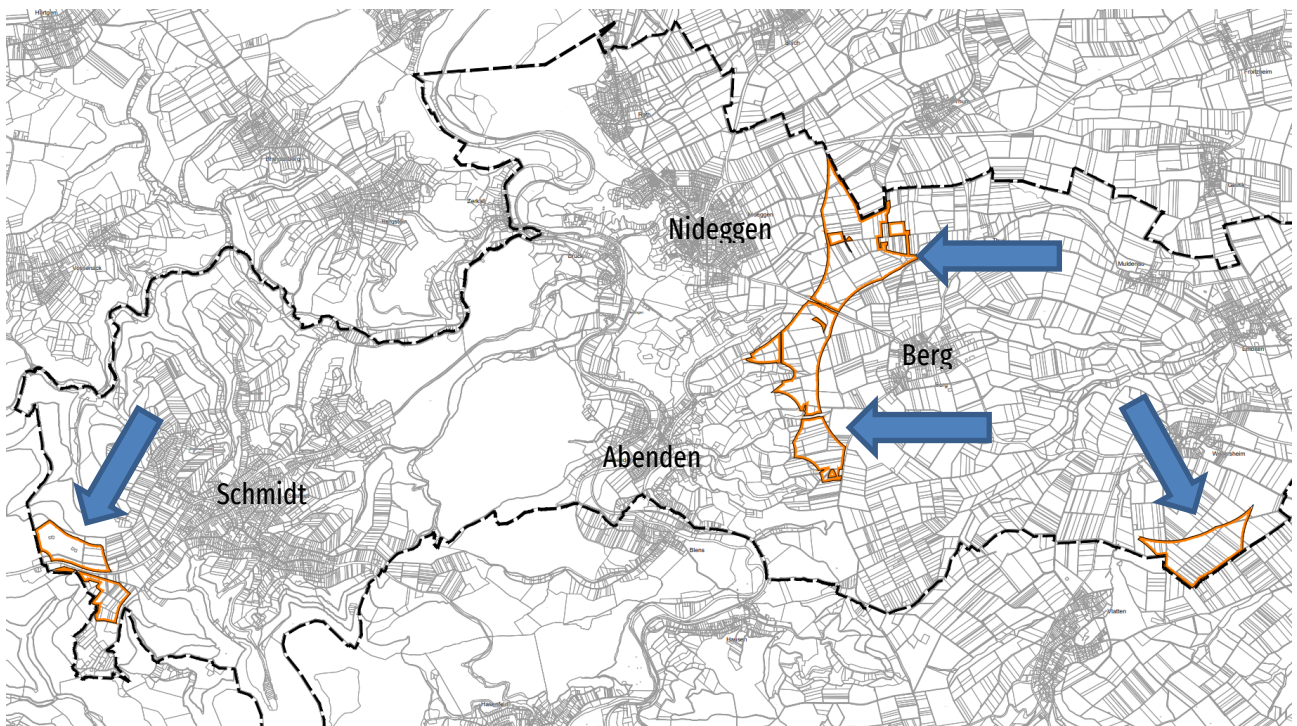


Abbildung 1: Übersicht Teilflächennutzungsplan Windenergie Stadt Nideggen

Im Ergebnis sind die Flächen 1 a, 1 c, 2 a, 3 a, 3 c, 4 und 13 für die Ausweisung als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen am besten geeignet und sollen als solche ausgewiesen werden. Die genannten Flächen entsprechen einer Gesamtfläche im Umfang von ca. 273,19 ha und sind Gegenstand der Offenlage.

Es wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erarbeitet. Für die Flächen 3c, 4 und 13 liegen konkrete Hinweise auf kollisionsgefährdete Vogelbruten vor. Im Gutachten wird die Betroffenheit der Arten beschrieben und mögliche Vermeidungs- u. Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement formuliert.

Demnach stehen auf dieser Planungsebene keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse der Planung entgegen.

Eine Konkretisierung der artenschutzrechtlichen Aspekte kann erst auf Ebene eines Bebauungsplanes bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei genauer Kenntnis der Standorte und des Anlagentyps erfolgen.

Der Naturschutzbeirat wurde bereits in seiner 12. Sitzung am 17.04.2023 beteiligt. Seine Stellungnahme lautete:

*Grundsätzlich begrüßt der Beirat die Ausweisung der Vorrangzonen für Windenergie, fordert aber gleichzeitig die Belange des Artenschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen und den Zonen den Vorrang zu geben, in denen windkraftsensible Arten, wie z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Weihe, Fledermaus, möglichst nicht vorkommen.*

Aufgrund des Umfangs bzw. des Maßstabs der Karten können diese hier – auch ausschnittsweise – nur unzureichend reproduziert werden. Es wird auf die unten genannte Quelle verwiesen. Sofern Bedarf besteht, können diese im Rahmen der Sitzung per Beamer dargestellt werden.

Die Planunterlagen können unter folgendem Link digital eingesehen werden: <https://www.nideggen.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung.php>

**Beschlussvorschlag:**

In der Sitzung zu formulieren



## **Verfahren zur Anhörung des Naturschutzbeirates in Bauleitplanverfahren**

### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wurde in den vorhergehenden Sitzungen bereits mehrfach in nicht-öffentlicher Sitzung ausführlich erörtert. Hierzu wird insbesondere auf TOP 9 der 11. Sitzung des Naturschutzbeirates am 29.03.2023 verwiesen.

In der 13. Sitzung am 14.06.2023 wurde unter TOP 9.1 c) mitgeteilt, dass bzgl. der Thematik ein Formulierungsvorschlag für die Änderung der Geschäftsordnung an die Bezirksregierung übersandt wurde. Zielsetzung ist, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Beteiligung des Beirates in den Bauleitplanverfahren, die aufgrund der Fristsetzungen nicht in einer regulären Beiratssitzung beraten werden können und für die auch nicht die Möglichkeit einer Fristverlängerung besteht, in einem Arbeitskreis beraten werden, der dann eine entsprechende Stellungnahme des Beirates abgibt.

Mittlerweile liegt eine von der Bezirksregierung Köln geprüfte Formulierung vor, die auch nach dortiger Auffassung die Beteiligung des Beirates rechtskonform ermöglicht, so dass eine Erhöhung der Anzahl der regulären Sitzungen des Beirates zur Beratung der Bauleitplanverfahren im Beirat nicht erforderlich wird.

Konkret wäre in der Geschäftsordnung des Beirates der neue Absatz 5 in § 4 anzufügen:

"Im Hinblick auf die Vielzahl an Beteiligungsfällen in der Bauleitplanung bildet der Beirat jeweils einen Arbeitskreis, der gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung berät, wenn die Abgabe der Stellungnahme nicht zeitgerecht in einer regulären Beiratssitzung erfolgen kann. Vom Prozedere her werden alle Beiratsmitglieder über den vorliegenden Beteiligungsfall per E-Mail informiert und können mit einer Frist von 5 Werktagen nach dieser Information dem Beiratsvorsitzenden per E-Mail mitteilen, ob sie an einer Beratung im Arbeitskreis teilnehmen wollen. Der Beiratsvorsitzende stimmt mit den jeweiligen Mitgliedern und der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) einen Termin in der UNB ab. In diesem Termin stimmen die anwesenden Arbeitskreismitglieder und der Vorsitzende mehrheitlich über die Abgabe einer Stellungnahme ab. Der Beirat wird in der nächsten Sitzung über entsprechende Beteiligungen unterrichtet."

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat beschließt, die Geschäftsordnung wie in der obenstehenden Vorlage dargestellt durch den § 4 Absatz 5 zu ergänzen.

## BImSchG-Verfahren zur Errichtung und Betrieb von drei WEA in Linnich-Körrenzig/Hottorf

### Sachverhalt:

Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung zur Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA L1-L3) auf dem Gebiet der Stadt Linnich. Geplant sind zwei Windenergieanlagen (WEA L1 und WEA L3) des Anlagentyps ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 203 m, sowie eine weitere Windenergieanlage (WEA L2) des Anlagentyps ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Gesamthöhe von 200 m.

Die Standorte liegen im Stadtgebiet Linnich, in den Gemarkungen Hottorf (Flur 4 und 5) und Glimbach (Flur 1), innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 "Windenergie - Körrenzig - Kofferen - Hottorf". In dem Gebiet bestehen unter Einbezug bereits genehmigter und beantragter Erweiterungs- und Repowering-Vorhaben in verschiedenen Teil-Windparks derzeit bereits 30 WEA.

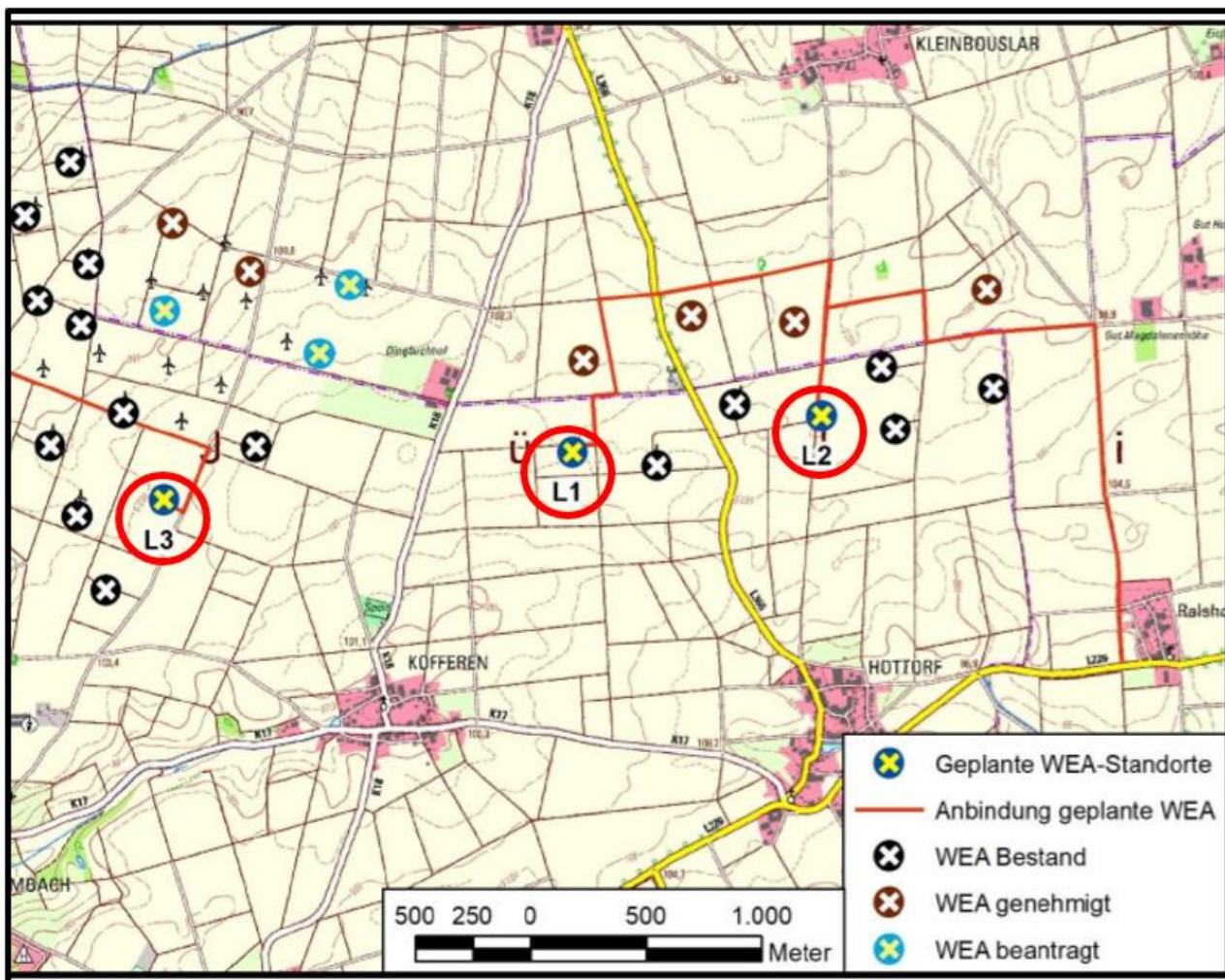


Abbildung 1 Die MLK Consulting GmbH & Co. KG beantragt drei Windenergieanlagen (WEA L1-L3) auf dem Gebiet der Stadt Linnich (rot umkreist)

Es wurden die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und einer Artenschutzrechtlichen Prüfung bearbeitet und den Antragsunterlagen beigelegt.

Auf die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG wurde hinsichtlich des neuen § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) verzichtet, da sich die drei WEA-Standorte in einem Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG befinden.

Zum Ausgleich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist, gemäß § 31 Abs. 4 und 5 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) i.V. mit dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung, im Zuge der „Ersatzgeld-Ermittlung für Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen in NRW“ ein Ersatzgeld zu zahlen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurde daher ein Ersatzgeld von 93.584,73 € ermittelt.

Die Baumaßnahme stellt im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff dar. Im Rahmen der angewandten Eingriffsregelung (Bewertungsverfahren LANUV 2008) ist daher ein ökologisches Defizit zu ermitteln. Es wurde ein Defizit von insgesamt 8.489 ökologischen Werteinheiten ermittelt, die zum Baubeginn durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind. Zudem fordert der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Kompensation der Eingriffe in das Bodenpotenzial dauerhafte Maßnahmen mit Entlastungswirkung für den Boden auf einer Fläche von mindestens 4.845 m<sup>2</sup>.

Die vertiefende Artenschutzprüfung ergab, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA – unter der Voraussetzung, dass geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden – ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfüllt sein wird.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse werden in der Artenschutzprüfung folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bauzeitliche Vorgabe zum Abschieben des Oberbodens zum Schutz von Bodenbrütern
- Vermeidung von Nachtbaustellen zum Schutz nachtaktiver Tierarten
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche
- Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring

Mit Datum vom 06.07.2023 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu einer Stellungnahme zur Errichtung und zum Betrieb der oben beschriebenen drei Windenergieanlagen (WEA) bei Linnich-Körrenzig/Hottorf für genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bis zum 11.08.2023 aufgefordert. Die Frist wurde aufgrund der Sitzung des Beirats am 16.08.2023 bis zum 23.08.2023 verlängert.

Die Unterlagen zum Verfahren werden den Beiratsmitgliedern vor der Sitzung zur vertraulichen Verwendung per Mail zugesandt, da es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren handelt.

Das Verfahren besitzt Konzentrationswirkung, so dass das naturschutzfachliche Verfahrensrecht nicht zur Anwendung kommt. Damit sind formell keine rechtlich eigenständigen Genehmigungen, Zustimmungen, Ausnahmen und Befreiungen durch die UNB erforderlich bzw. möglich. Soweit möglich wird der Beirat jedoch auch ohne rechtliche Verpflichtung im Verfahrensablauf einbezogen bzw. informiert.

Da die Abgabe der Stellungnahme der UNB aufgrund der Fristverlängerung nach der Beiratssitzung erfolgen kann, besteht die Möglichkeit, ggf. aus dem Beirat kommende Impulse in die Stellungnahme der UNB aufzunehmen.